



Julius Hanke Auln. Privat

Gnadenfrei. Am 14. August kann der bekannte Uhrmachermeister Julius Hanke seinen 70. Geburtstag feiern. Hanke ist weiten Kreisen dadurch bekannt geworden, daß er langjähriger Obermeister der Uhrmacherinnung Reichenbach im Eulengebirge und Ehrenobermeister der Uhrmacherinnung Schweidnitz war. Außer seiner handwerklichen Tätigkeit hat sich Hanke auch vielfach als Fachschriftsteller hervorgetan. Vielen Berufskameraden wird sein Buch: „Die Uhrmacherlehre“, nützlich gewesen sein. Wir wünschen unserem Altmeister Hanke, der sich heute noch, körperlich rüstig, lebhaft für die Uhrmacherei interessiert, alles Gute und einen frohen, gesunden Lebensabend. (VI 3/9513)

Offenburg (Baden). Uhrmachermeister, Optiker und Juwelier Alfred Meier, Rheinstraße 7, hat sein Haus umgebaut und eröffnet am 16. August ein Ladengeschäft an Stelle des bisher betriebenen Etagegeschäftes.

St. Peter b. Freiburg (Baden). Seinen 70. Geburtstag konnte Berufskamerad Lambert Rohrer feiern. (VI 3/9505)

Tübingen. Auf sein 100-jähriges Bestehen kann das Uhrgeschäft Friedr. Seelos zurückblicken. (VI 3/9510)

Würzburg. Eine Gaulehrwerkstätte der DAF. des Uhrmacherhandwerks, im Haus Innerer Graben 47, wurde kürzlich eröffnet. (VI 3/9520)

Todestafel:

Uhrmachermeister und Photohändler Ernst Gustav Schneider, Zwickau (Sa.). Uhrmacher Leopold Rombach, Stuttgart. Uhrmacher Ludwig Schmidt, Nürnberg. Uhrmachermeister Anton Rögler, St. Wolfgang. Uhrmachermeister Friedrich Schmidt, Arzberg (Oberfrank.). Uhrmachermeister Paul Gerhard, Dresden-Loschwitz. Berufskamerad Paul Peyer, Köln. (VI 3/9522)

Fragekasten

Wer liefert?

Schrittzähler, Marke „Cadenzia“.

5681. Es handelt sich um eine mikronartige Uhr, welche die Zahl der Schritte in der Minute zählt, einstellbar auf 50 bis 100 Schritt. Wer kann diesen oder ähnlichen Apparat liefern?

Elektrische $\frac{1}{10}$ -Stoppuhren.

5688. Wer stellt elektrische Stoppuhren $\frac{1}{10}$ Sekunde als Wanduhr in Größe von etwa 400 mm her? Die Betätigung muß elektrisch erfolgen. (X/1442)

Kontenänderung in der Buchführung erlaubt?

5683. Kann ich in der Handwerks-Buchführung einige Spalten anders bezeichnen, da mir dann die Einteilung noch vorteilhafter sein würde? (X/1430) P. K. in W.

Antwort 5683. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die Spalten des Kassenbuchs abändern. Die getroffene Einteilung ist durchaus keine unbedingt zwingende, sondern sie kann je nach der Art des Geschäfts variiert werden. Um das zu ermöglichen, enthält z. B. schon die Einnahmeseite Freispalten. Bei der Ausgabenseite war leider die Einfügung einer unbeschrifteten Spalte nicht möglich, weil sonst das Format hätte verbreitert werden müssen. Es ist aber, wie gesagt, ohne weiteres zulässig, die Spaltenüberschriften zu verändern.

Vielfach werden auch die beiden Spalten „Geschäftskosten“ und „Geschäftssteuern“ zusammengelegt, was auch nicht unpraktisch ist, weil ja im Laufe eines Jahres höchstens 16–20 Buchungen für Geschäftssteuern notwendig sind. Wenn diese Beträge mit unter „Allgemeine Geschäftskosten“ laufen, so stellt ein späteres, eventuell notwendiges Herausziehen der Beträge keine allzu große Arbeit dar.

Endlich kann auch die Spalte „Bemerkungen“ als laufende Buchungsspalte genommen werden. (X/1431)

Sind Hausreparaturen abzugsfähig?

5684. Ich habe in meine Wohnung eine W.-C.-Anlage einbauen lassen; kann ich die Kosten dafür von der Steuer in Abzug bringen? (X/1432) P. K. in W.

Antwort 5684. Wir nehmen an, daß Sie die Frage als Eigentümer des Grundstücks stellen. Die Ausgaben für eine W.-C.-Anlage stellen somit Instandsetzungs- bzw. Reparaturkosten dar. Ebenso verhält es sich für Hausinstandsetzungen (Fensterstreichen usw.). Alle diese aufgewendeten Kosten können Sie von den Mieteinnahmen bei der Steuererklärung in Abzug bringen.

Auf die Miete für die eigene Wohnung können Sie diese Kosten nicht verrechnen. Sind Sie jedoch Mieter einer Wohnung und verpflichtet, derartige Reparaturen auszuführen, so können Sie die Kosten, soweit sie auf die Geschäftsräume entfallen, als Geschäftskosten verbuchen, die übrigen für die Wohnung aufgewendeten Kosten jedoch nicht in Ansatz bringen. (X/1433)

Wiederherstellung des Zustandes vor dem Einzug

5685. Ich habe mein Geschäft für Ende Mai verlegt, nun verlangt der frühere Hauswirt von mir, ich sollte die noch am fenster befindlichen Markenuhrschilder (Glas) entfernen. Bin ich dazu verpflichtet oder kann ich selbiges ablehnen? (X/1434) H. D. i. T.

Antwort 5685. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Sachen zurückzugeben, und zwar grundsätzlich in demselben Zustande, in welchem er sie empfangen hat. Eingeschränkt wird der Anspruch auf unveränderte Zurückgabe durch die Bestimmung des § 548 BGB., der besagt, daß der Mieter die durch den vertragmäßigen Gebrauch der Sachen herbeigeführten Veränderungen und Verschlechterungen nicht zu vertreten hat. Dafür, daß z. B. die Tapeten verbläut sind, die Decken nicht mehr weiß sind, oder die Farbe von den Fußböden abgetreten ist, braucht der Mieter daher nicht aufzukommen, wenn es sich um die rechtmäßigen Folgen des Mietgebrauches handelt. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Mietsachen versehen hat, muß er bei ihrer Rückgabe fortnehmen. Das gilt namentlich auch von Ladenschildern, grundsätzlich auch von dem Namensschild eines Mieters. Das gleiche gilt auch für die von Ihnen an dem Schaufenster angebrachten Markenuhrschilder, so daß Sie zu deren Entfernung verpflichtet sind. (X/1435)

Tauschgeschäfte zwischen Fabrikanten und Uhrmacher

5686. Sind Altgoldanlieferungen an meine Fabrikanten umsatzsteuerpflichtig, auch wenn es sich nur um eine Inzahlungnahme handelt? (X/1436) A. B. in K.

Antwort 5686. Wenn die Hersteller von Gold- und Silberwaren bei der Lieferung an Uhrmacher Bruchgold, Bruchsilber u. dgl. in Zahlung nehmen, so liegt insoweit ein umsatzsteuerbares Tauschgeschäft vor. Entgelt der Lieferung ist der Wert der in Gegenrechnung genommenen Edelmetalle und gegebenenfalls ein zusätzlicher Barbetrag.

Der Uhrmacher ist für die Lieferung von Edelmetallen nur dann steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 4, Ziff. 4 UmsStG. gegeben sind. Die Vorlage einer Weiterveräußerungsbescheinigung genügt allein nicht zum Nachweis dieser Voraussetzungen. Erforderlich ist unter anderem auch, daß der Uhrmacher das Bruchgold usw. als solches erworben und nicht bei einer Be- oder Verarbeitung alter Schmuckstücke u. dgl. gewonnen hat. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 21 UmsStG. durch Best. müssen gegeben sein. Steuerfreiheit kommt z. B. nicht in Betracht, wenn die Einzelhandelsumsätze des Uhrmachers nach seinen im vergangenen Kalenderjahr abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen mehr als 75 % des Gesamtumsatzes betragen haben. (X/1437)

Inzahlungnahme von Allgold des Kunden

5687. Ist die Inzahlungnahme von Allgold bei meinen Kunden ebenfalls steuerpflichtig? (X/1438)

Antwort 5687. Nimmt ein Uhrmacher bei der Lieferung eines Schmuckstückes oder einer anderen Ware von seinem Kunden Bruchgold, Bruchsilber u. dgl. unter Anrechnung des Wertes in Zahlung, so hat er neben dem Barerlös den Wert des Bruchmetalls zu versteuern. (X/1439)

Lieferung von Allgold zur Umarbeitung

5689. Wie ist die Rechtslage, wenn ich meinem Lieferanten Allmaterial zur unmittelbaren Verarbeitung in meinem Auftrag einsende — also ein regelrechter Werkvertrag geschlossen wird? (X/1440)

Antwort 5689. Wird über die Verarbeitung von Gold zu Schmuckstücken u. dgl. ein Werkvertrag geschlossen, so ist nur der Werklohn beim Hersteller steuerpflichtig. Der Uhr-